

Satzung

§1 Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Sport- und Spielverein Lehnitz e.V.“ (SSV Lehnitz e. V.)
- (2) Der Sitz des Vereins ist Lehnitz.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendarbeit mit dem Ziel, der Jugend eine sinnvolle, interessante und anspruchsvolle Aufgabe für die Freizeit anzubieten. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch neutral. Er räumt den Angehörigen aller Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (6) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Bereitstellen von Trainingszeiten sowie die Betreuung und Anleitung der Sporttreibenden, insbesondere in den Sportarten Volleyball, Handball, Fußball, Wandern und Tischtennis.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Alle Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.
- (2) Rechts- und Ordnungsmaßnahmen
 - Die Mitglieder erkennen mit ihrem Beitritt zum Verein dessen Satzung an. - Verstößen gegen die Satzung wird mit Ordnungsmitteln begegnet.
 - Verstöße gegen die Satzung sind zum Beispiel
 - Mutwilliger oder fahrlässiger Umgang mit dem Vereinseigentum, der zur Beschädigung, Zerstörung oder Verlust führt
 - Nichteinhaltung von Anweisungen des Vorstands oder von ihm beauftragter Personen
 - Rückstände in den Beitragszahlungen
 - Nichtteilnahme an Veranstaltungen, die der Vorstand für die Mitglieder ansetzt -Ordnungsmittel sind
 - Ermahnung, Verweis, Verwarnung
 - Geldbußen als Beitrag für Reparatur oder Wiederbeschaffung von Gegenständen des Vereinseigentums
 - Verminderung der Mitgliedsrechte, z. B. aktives und passives Wahlrecht
 - Hausverbot
 - Ausschluss aus dem Verein

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch Austritt des Mitglieds
- durch Ausschluss des Mitglieds

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und grundsätzlich zum Ende des Kalenderjahres.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied nach dreimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag – ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage – nicht gezahlt hat.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

(5) Austritt oder Ausschluss begründen keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§6 Beiträge

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die jährlich bis zum 28.02 des Jahres zu zahlen sind. Beim Eintritt im Laufe des Jahres ist der Beitrag entsprechend zu entrichten.

(2) Außergewöhnliche Ausgaben des Vereins, z. B. Verbandsbeiträge, Sportversicherungsprämien, Instandhaltung vereinseigener Gebäude, Beschaffung von Sportgeräten können durch die Erhebung einer Umlage von den Mitgliedern finanziert werden.

(3) Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

(5) Die Beitragszahlung erfolgt durch Einzahlung auf das Vereinskonto, wobei vorzugsweise der Bankeinzug genutzt werden sollte.

(6) Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§7 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist von dem/ der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinsheim.

(3) Jedem Mitglied nach dem sechzehnten Lebensjahr steht eine Stimme zu. Das

- Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (4) Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
 - (5) Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - (6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Entscheidungen über Satzungsänderungen sind mit einer 3/4-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
 - (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
 - (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 2. Feststellung der Jahresrechnung
 3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 4. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
 7. Wahl des Vorstandes
 8. Wahl der Kassenprüfer
 9. Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 1. dem/der Vorsitzenden
 2. der/dem stellvertretendem Vorsitzenden
 3. der/dem Schatzmeister/in
 4. dem/der Pressewart/in
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, und zwar durch den/die Vorsitzenden/e oder deren Stellvertreter/in oder dem/der Schatzmeister/in.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt, der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- (4) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die stellvertretende Vorsitzende beruft ein und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§11 Kassenprüfung

- (1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/in geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§12 Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens dafür einzuberufende Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Brandenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.06.2001 in Kraft.